

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungen der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft (nachfolgend „rhenag“) mit ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit den nachstehenden Geschäftsbedingungen einverstanden. Wird der Auftrag durch den Auftraggeber nur aufgrund seiner eigenen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen bestätigt, so wird diesen bereits hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung der rhenag gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit; Beratertag

- 2.1 Die erfolgreiche Durchführung der Dienstleistungen erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Führungskräften und Mitarbeitern des Auftraggebers und den Mitarbeitern der rhenag.
- 2.2 Der Auftraggeber stellt rhenag alle erforderlichen Informationen für die Durchführung der Dienstleistungen zur Verfügung. rhenag verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung.
- 2.3 rhenag und der Auftraggeber benennen aus den jeweiligen Fachbereichen hinreichend qualifizierte Mitarbeiter, die die Ansprechpartner in allen Fragen, die sich aus der Durchführung der Dienstleistungen ergeben, darstellen.
- 2.4 Die Leistungserbringung erfolgt an den Standorten des Auftraggebers oder an den Standorten der rhenag.
- 2.5 Die Gesamtverantwortung sowie die Entscheidungskompetenz verbleiben beim Auftraggeber.
- 2.6 Neben den durch diesen Auftrag vereinbarten Dienstleistungen können beim Auftraggeber individuelle, gesellschaftsbezogene Anforderungen bestehen, die nicht zum Leistungsumfang dieses Auftrages gehören. Diese individuellen Anforderungen werden auf der Basis separater Aufträge durch rhenag erfüllt und durch den Auftraggeber gesondert vergütet. rhenag erstellt hierzu auf Anforderung ein separates Angebot.
- 2.7 Unter Beratertag wird ein Arbeitstag verstanden, der unter Einschluss von An- und Abreisezeiten eines Mitarbeiters vom Sitz der rhenag an den Ort der Beratung acht Zeitstunden umfasst.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber wirkt bei der Durchführung des Auftrages im Sinne einer projektbegleitenden Tätigkeit mit. Dies umfasst insbesondere:
 - (a) die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung, ggf. Erläuterung aller notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen, die zur Leistungserbringung notwendig sind,
 - (b) die möglichst umgehende (im Regelfall innerhalb von maximal fünf Werktagen) Bearbeitung und Entscheidung der von rhenag gestellten Fragen, die sich im Zuge der Leistungserbringung ergeben und die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers fallen.
- 3.2 rhenag wird alle Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers rechtzeitig anfordern.

4. Projektplan und Projektfristen

- 4.1 Sofern ein verbindlicher Projektplan vereinbart wurde, gelten die dort vereinbarten Projektfristen und -termine.
- 4.2 Soweit der Auftraggeber eine Behinderung oder Unterbrechung des Projektablaufs zu vertreten hat, hat rhenag Anspruch auf Neufestlegung verbindlicher Termine und Fristen unter Berücksichtigung der Dauer der Störung.

5. Leistungsbedingungen

- 5.1 rhenag erbringt gegenüber dem Auftraggeber Beratungs-, Service-, Support- und sonstige Dienstleistungen.
- 5.2 Soweit rhenag die Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Auftraggebers erbringt, wird dieser rhenag die erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen (wie z. B. Systemkapazität, Datensichtgeräte, Räumlichkeiten, Telefon- und Netzwerkanschlüsse usw.) ohne Berechnung zur Verfügung stellen. Sofern erforderlich sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien im Dienstleistungsauftrag aufgeführt. Bei der Leistungserbringung ist rhenag davon abhängig, dass der Auftraggeber die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht, und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann rhenag – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.

6. Nachweisführung für erbrachte Leistungen

- 6.1 Sofern dies vereinbart ist, wird rhenag dem Auftraggeber die erbrachten Dienstleistungen mittels Leistungsnachweis in der vereinbarten Form und Frist nachweisen.
- 6.2 Der Leistungsnachweis ist vom Auftraggeber gegenüber rhenag freizugeben. Wünscht der Auftraggeber Korrekturen am Leistungsnachweis, sind diese rhenag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsnachweises in Textform mitzuteilen und zu begründen. Andernfalls gilt der Leistungsnachweis als vom Auftraggeber genehmigt und freigegeben.
- 6.3 Der Leistungsnachweis dient als Grundlage für die Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen durch rhenag.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, wenn nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.
- 7.2 Anfallende Nebenkosten (Reisekosten, Auslagen etc.) werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, wenn keine andere Regelung vereinbart wurde.
- 7.3 Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Leistungen der rhenag die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen (zurzeit 19 %).
- 7.4 Gegen Ansprüche der rhenag kann vom Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Sorgfaltspflicht

- 8.1 rhenag ist verpflichtet, die Dienstleistung ordnungsgemäß, sach- und fachgerecht und unter Beachtung und Berücksichtigung der jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsgrundlagen zu erbringen.

9. Haftung

- 9.1 rhenag haftet dem Auftraggeber für die von ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 9.2 Die Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit im Zuge der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten gemäß Ziffer 9.1 ist auf das Umsatzvolumen im jeweiligen Kalenderjahr je Schadensereignis und Jahr beschränkt.

- 10. Geheimhaltung, Vertrauliche Informationen, Urheberrechte, Datenschutz**
- 10.1 Zur Durchführung des Vertragsverhältnisses bzw. des Dienstleistungsverhältnisses tauschen die Parteien vertrauliche Informationen und Daten, gleich welcher Form (nachfolgend zusammen "vertrauliche Informationen" genannt), aus. Insbesondere erhalten die Parteien voneinander vertrauliche Informationen oder gewähren sich gegenseitig Zugang zu solchen Informationen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche als vertraulich gekennzeichnete oder aus ihrer Art oder den Umständen als vertraulich erkennbare Informationen, insbesondere auch wettbewerbsrelevante Informationen, z. B. über Methoden, Vertragsgrundlagen, Kundenbeziehungen und -zahlen, Preis- und Produktgestaltung, Geschäftsgeheimnisse von den Parteien, Vorgehensweisen, Tatsachen, Knowhow oder Tools, die der anderen Partei mündlich, schriftlich, durch Vorführungen oder auf sonstige Art und Weise im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werden, unabhängig von der Form der Informationen (einschließlich z. B. Zeichnungen, Filme, Papierdokumente, elektronisch lesbare Speichermedien, elektronisch lesbare Daten) mit Ausnahme von personenbezogenen Daten. Informationen sind auch Verkörperungen, Kopien oder andere Reproduktionen dieser Informationen.
- 10.2 Nicht vertrauliche Informationen im Sinne des Vertrages sind Informationen, die nachweislich
- eine Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält oder die
 - einer Partei bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder
 - nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden oder
 - bei der anderen Partei bereits vorhanden waren oder
 - bei der anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.
- Die Beweislast hierfür trägt der jeweilige Empfänger der Information.
- 10.3 Die Vertragsparteien werden sämtliche vertraulichen Informationen geheim halten und sicherstellen, dass vertrauliche Informationen ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bzw. des Auftrages verwendet werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die vertraulichen Informationen zu keinem anderen Zweck als diesem Vertragszweck zu verwenden, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken.
- 10.4 Weiterhin verpflichten sie sich, die vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und diese ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei nicht gegenüber Dritten – in welcher Form auch immer – zu offenbaren und an Dritte weiterzugeben. Dritte i. S. dieser Vereinbarung sind sämtliche Behörden und alle natürlichen und juristischen Personen, mit Ausnahme der Mitarbeiter des Auftraggebers und der rhenag.
- 10.5 Der Auftraggeber versichert, dass die im Rahmen des Auftrages von rhenag gefertigten Schriftstücke, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden und er sie Dritten nicht zugänglich macht. Soweit an diesen Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben bei rhenag.
- 10.6 Sollte eine Vertragspartei auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Vorladung oder ähnlichen hoheitlichen Anweisungen zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet sein, wird er dies der anderen Partei unverzüglich und im Voraus mitteilen. Die Parteien werden sich abstimmen, ob und wie gegen eine derartige Aufforderung vorgegangen wird.
- 10.7 Verkörperungen, Kopien oder andere Reproduktionen vertraulicher Informationen oder von Teilen daraus, dürfen von der einen Partei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei hergestellt werden.
- 10.8 Daneben hat jede Vertragspartei das Recht, vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
- (a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - (b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Dienstleistungsauftrages erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 10.9 Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Geheimhaltung und zum Urheberrechtsschutz schließt uneingeschränkt auch die Verpflichtung ein, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Geheimhaltungsverpflichtung und Urheberrechtsschutz auch von seinen Mitarbeitern gewahrt werden.
- 10.10 Abweichend von den Ziffern 10.1 bis 10.10 kann auf Wunsch des Auftraggebers oder der rhenag eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen werden.
- 10.11 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch die eine Partei – spätestens mit Beendigung der Vereinbarung – hat die andere Partei sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu vernichten. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die Parteien entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.
- 10.12 Die Parteien verpflichten sich, im Umgang mit personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.
- 10.13 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO.
- 10.14 Sofern keine Auftragsdatenverarbeitung vorliegt, ist rhenag verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DS-GVO. Die sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten obliegen der rhenag. rhenag wird damit auch verantwortlich für die Einhaltung der Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung der personenbezogenen Daten.
- 10.15 Sofern die Parteien bei der Durchführung ihrer Leistungen Störungen des Betriebsablaufes oder einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten feststellen, haben die Parteien sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten.
- 10.16 Soweit vertragliche Erweiterungen auf Basis dieses Auftrages vereinbart werden sollen, sind die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen im Einzelfall erneut zu prüfen.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die rhenag die Leistungserbringung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Unterauftragnehmern eintreten –, hat rhenag auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen rhenag, die Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten.

- 11.2 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Auftrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird rhenag von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich rhenag nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.
- 11.3 rhenag ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.
- 11.4 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen durch rhenag setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung bzw. Vornahme der Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers voraus.
- 11.5 rhenag verpflichtet sich, vom Auftraggeber gerügte fehlerhafte Arbeiten, soweit die Fehler durch von rhenag zu vertretende Umstände begründet sind, unverzüglich zu korrigieren, oder, wenn der Auftraggeber zustimmt, bei einer späteren Bearbeitung die aufgetretenen Fehler zu beseitigen.

12. Unterauftragnehmer bzw. Sub-Dienstleister

- 12.1 rhenag kann die vertraglich geschuldeten Leistungen, mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer bzw. Sub-Dienstleister ausführen lassen.
- 12.2 Für die Rhein-Sieg Netz GmbH, die Westerwald-Netz GmbH und die GkD Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH gilt die Zustimmung gemäß Ziffer 12.1 bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als erteilt.

13. Werbeklausel bzw. Veröffentlichungen

- 13.1 Mit Vertragsbeginn ist rhenag berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Logo und die Art der Tätigkeit inner- und außerhalb der rhenag-Gruppe als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der Auftraggeber rhenag bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.
- 13.2 Für Werbemaßnahmen ist der Auftraggeber mit Vertragsbeginn berechtigt, den Namen der rhenag, deren Logo und die Art der vertraglichen Leistung zu verwenden. Insoweit entbindet rhenag den Auftraggeber bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Abweichende und zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die rhenag ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Vorschrift, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Änderung des Textformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsauftrag ist Köln.

Stand: 01.01.2022